

§ 9 BB-GmbH-Gesetz Aufsichtsrat

BB-GmbH-Gesetz - Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der Bundesminister für Finanzen bestellt vier Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. (2) Auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmervertretung ist § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden.
3. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Bundesminister für Finanzen zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

In Kraft seit 28.04.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at